

REGLEMENT

Wallisercup der Aktiven

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- System** Der Walliser Fussballverband (WFV) führt einen Bewerb um den Wallisercup der Aktiven durch. Der verlierende Verein scheidet aus.
- Wanderpreis** Der Pokal des Wallisercups der Aktiven ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den Besitz eines Vereins übergehen kann.

B. Titel und Pokalübergabe

Art. 2

- Titel** Der Sieger trägt den Titel "Walliser Cupsieger der Aktiven, Saison/.....". Er erhält den Pokal und ein Diplom.
- Gravur** Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Sockel des Pokals eingraviert.
- Erinnerungs-
geschenk** Die Spieler der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten die am Endspiel teilnehmen, erhalten ein Erinnerungsgeschenk.
- Ein Verein, der den Wallisercup der Aktiven dreimal in Folge gewinnt, erhält eine Anerkennung.

Art. 3

- Übergabe** Die Übergabe des Pokals erfolgt sofort nach dem Endspiel und auf dem Spielfeld selbst.
- Aufbewahrung** Der Pokal bleibt während einer Saison im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der nächsten Saison dem Sekretariat des WFV zurückgeben.
- Nichtaustragung** Wird der Bewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Sekretariat des WFV die Trophäe.

C. Anmeldung

Art. 4

- Teilnahme** Die Teilnahme am Wallisercup der Aktiven steht den Vereinen der 1. bis 5. Liga offen. Die Teilnahme ist freiwillig.

- Anmeldung Die Anmeldung muss jährlich bis zum 25. Juni im Besitze des Zentralvorstandes des WFV sein.
- Falls sich weniger als 16 Mannschaften anmelden, kann der Zentralvorstand des WFV verfügen, dass der Bewerb nicht ausgetragen wird.
- Jeder Verein darf nur seine 1. Mannschaft anmelden. Ein Nationalligaverein kann nur eine Mannschaft der Amateurliga anmelden.

- Rückzug Eine angemeldete Mannschaft kann nicht mehr vom Bewerb zurückgezogen werden. Sollte eine Mannschaft trotzdem zurückgezogen werden, wird der Verein mit einer vom Zentralvorstand des WFV festgesetzten Busse bestraft.

D. Vor- und Hauptrunden

Art. 5

- Spieldaten Die Spielpaarungen allfälliger Vorrundenspiele werden vor Meisterschaftsbeginn angesetzt. Die Sechzehntelfinals finden eine Woche vor Meisterschaftsbeginn statt.
- Die Achtelfinals finden während der Woche statt, in der Regel am Mittwoch nach dem Eidg. Bettag.
- Die Viertelfinals finden während der Woche statt und zwar im Monat Oktober. Der Verein, der über eine Platzbeleuchtung verfügt hat Platzvorteil, darf jedoch den Gastclub nicht vor 19.45 Uhr aufbieten.
- Die Halbfinalspiele werden im Frühling, eine Woche vor Wiederaufnahme der Meisterschaft angesetzt.
- Das Endspiel findet grundsätzlich im Monat Mai statt. Der Zentralvorstand legt das Datum nach Rücksprache mit den betreffenden Vereinen fest.

- Spielmodus Die Spiele bis zum Halbfinal um den Wallisercup der Aktiven werden in zwei Halbzeiten zu 45 Minuten ohne Verlängerung gespielt. Im Falle eines Unentschiedens wird der Sieger mittels Elfmeterschiessen bestimmt.
- Die Halbfinals- und Finalspiele werden bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht das Resultat nach der Verlängerung immer noch Unentschieden, wird der Sieger mittels Elfmeterschiessen bestimmt.

Art. 6

- Inspektionen Der Zentralvorstand des WFV kann Spiele um den Wallisercup der Aktiven inspizieren lassen. Verlangt ein Verein die Inspektion, gehen die Spesen zu Lasten dieses Vereines.

Art. 7

- Auslosung Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die Auslosung obliegt der Wettspielkommission des WFV.

Vereine, die dies wünschen, dürfen an der Auslosung teilnehmen.

Art. 8

Platzvorteil Bis zu den Achtelfinalspielen hat der Verein der unteren Spielklasse Platzvorteil.

Von den Achtelfinalspielen an, werden die Spiele, auf dem durch das Los bestimmten Platz ausgetragen.

Jeder Verein kann auf den Heimvorteil verzichten. Er hat in diesem Fall kein Anrecht auf Entschädigungen.

Unbenützbarkheit Bei Unbenützbarkheit des Spielfeldes kann der Zentralvorstand des WFV das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf ein neutrales Spielfeld verlegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keiner der beteiligten Vereine über eine Flutlichtanlage verfügt.

Endspiel Das Endspiel um den Wallisercup der Aktiven wird auf dem Spielfeld, welches die Finalisten bezeichnen, ausgetragen. Finden die Finalisten keine Einigung, bestimmt der Zentralvorstand des WFV endgültig Ort und Datum des Endspiels.

E. Spielberechtigung der Spieler

Art. 9

Qualifikation Zur Teilnahme an einem Wallisercupspiel der Aktiven sind nur diejenigen Spieler berechtigt, die im Zeitpunkt des Spieles für die beteiligte Mannschaft des Vereines qualifiziert sind.

Die Bestimmungen der Wettspiel- und Juniorenreglemente des SFV bleiben vorbehalten.

F. Proteste und Einsprachen

Art. 10

Zuständigkeit Die Wettspielkommission des WFV ist befugt, für alle Spiele des Aktivcups Sanktionen auszusprechen und Entscheide zu fällen. Vorbehalten bleibt Art. 64 der Statuten des SFV.

Rekurs Die Entscheide in Bezug auf Proteste und Einsprachen sind endgültig, falls sie das Spielergebnis bestätigen oder ändern (Forfait).

Gegen sämtliche andern Disziplinarstrafen (Sperrern, Bussen) kann zuhanden der Rekurskommission des WFV rekurriert werden. Dabei gilt das Reglement dieser Instanz. Ausgenommen vom Rekursrecht sind Verwarnungen und Bussen oder Sperrern, die von Verwarnungen herrühren.

- Gebühr Die Protestgebühr beträgt Fr. 200.-.
- Einsprachen Einsprachen können nur gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spieler erhoben werden, und zwar innert 3 Tagen, auch dann, wenn der Einsprachegrund erst nach der dreitägigen Einsprachefrist in Erfahrung gebracht werden konnte.
- Im übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglementes des SFV.

G. Forfaits

Art. 11

- Forfait Erklärt ein Verein forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und allfällige entgangene Einnahmen zu vergüten. Im Streitfalle werden die Beträge durch den Zentralvorstand des WFV festgelegt.

Zudem verhängt die Wettspielkommission des WFV eine Forfaitbusse.

H. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Art. 12

- Aufgebot Die Schiedsrichter und für das Finalspiel die Schiedsrichterassistenten werden durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle des WFV bestimmt.

Sie erhalten die reglementarisch vorgesehenen Entschädigungen. Die beteiligten Vereine übernehmen die Schiedsrichterspesen zu gleichen Teilen.

I. Finanzielles

Art. 13

- Freikarten Für alle Spiele des Wallisercups der Aktiven sind alle Klubvergünstigungen aufgehoben. Die Mitglieder und Gönner haben kein Anrecht auf Vergünstigungen. Abonnemente haben keine Gültigkeit.

- Final Für das Endspiel setzt der Zentralvorstand des WFV die Eintrittspreise fest und bestimmt die Zahl der Freikarten, die den Finalisten nach deren Anhörung abgegeben werden.
Er kann auch die Vereine ermächtigen, die Durchführung des Endspiels selber zu organisieren und legt dabei eine allfällige pauschale Entschädigung zuhanden des WFV fest.

Art. 14

- Aufteilung der Einnahmen Die netto Einnahmen werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine aufgeteilt. Das gleiche gilt für einen Verlust.

Die brutto Einnahmen setzen sich zusammen aus, den einkassierten Eintritten, Werbung und Sponsoring betreffend das Finalspiel.

Netto Einnahmen Zur Feststellung der netto Einnahmen werden von den brutto Einnahmen in Abzug gebracht:

- a) Schiedsrichterentschädigungen;
- b) Ev. Billetsteuer;
- c) Reisespesen des Gastclubs, Kollektivbillet 2. Klasse für 15 Personen;
- d) Kosten für Reklame, Polizei, Sekuritas, usw. entsprechend dem von beiden Vereinen akzeptierten Budget;
- e) Pauschalentschädigung von Fr. 100.—für andere Organisations- und Platzspesen.

Bestätigung Wenn es der Gastclub verlangt, muss der Heimclub nach Spielschluss eine Abrechnung erstellen, aus welcher die genauen Zahlen der netto und brutto Einnahmen ersichtlich sind.

Art. 15

Budget Der Heimclub muss auf Verlangen des Gastclubs ein Budget erstellen. Dieses muss dem Gastclub spätestens drei Tage vor der Begegnung zugestellt werden.

Art. 16

Verlust Bei einem Verlust dürfen nur die effektiven Kosten verbucht werden und der organisierende Verein muss die Kosten mittels Belegen nachweisen.

Art. 17

Spielverschiebung Muss ein Spiel verschoben werden, so haben die beiden Vereine die ausgewiesenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

Art. 18

Abrechnung Auf Verlangen des Gastclubs, stellt der Heimclub diesem innert 20 Tagen nach dem Spiel eine Kostenzusammenstellung zu. In gleicher Frist überweist er dem Club den diesem zustehenden Anteil der netto Einnahmen.

Verlust Resultiert aus der Abrechnung ein Verlust, muss der Gastclub sein Anteil dem Heimclub nach Erhalt der Abrechnung innert 20 Tagen überweisen.

Final Die Abrechnung des Finalspiels wird durch den Zentralvorstand des WFV erstellt, insofern die Organisation nicht den beteiligten Vereinen übertragen wurde.

Art. 19

Streit Im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Vereinen in Sachen Budget und Abrechnung, entscheidet der Zentralvorstand nach Anhören der Vereine ohne Rekursmöglichkeit den Streitfall.

J. Schlussbestimmungen

Art. 20

Weisungen Alle in den offiziellen Organen des WFV erscheinenden Mitteilungen sind für die Vereine, die am Wallisercup der Aktiven teilnehmen, verbindlich.

Art. 21

Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und des WFV.

Art. 22

Unvorhergese- Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch hene Fälle den Zentralvorstand des WFV endgültig entschieden.

Art. 23

Textdifferenz Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung massgebend.

Art. 24

Inkrafttreten Das vorstehenden Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. März 2001 in Saxon genehmigt und vom Zentralvorstand des WFV am bestätigt.

Es tritt direkt in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. September 1990.

WALLISER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

Ch. Jacquod

J.-D. Bruchez